

## Abfallverordnung 2023

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 7. Juni 2023 folgende Verordnung:

### Art. 1

Bereitstellung:  
Kehricht

- <sup>1</sup> Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
  - Gebührensäcke;
  - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
  - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
  - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
  - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Gewerbecontainer).
- <sup>2</sup> Der Kehricht wird ein bis zweimal wöchentlich abgeführt.
- <sup>3</sup> Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
- <sup>4</sup> Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

### Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

- <sup>1</sup> Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- <sup>3</sup> Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- <sup>4</sup> Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

### Art. 3

Bereitstellung:  
Grünabfälle

- <sup>1</sup> Gartenabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
  - in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
  - gebündelt [oder
  - in einsehbaren Gebinden].
- <sup>2</sup> Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- <sup>3</sup> Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- <sup>4</sup> Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- <sup>5</sup> Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

## Art. 4

Bereitstellung:  
Gemeinsame  
Bestimmungen

<sup>1</sup> Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

<sup>4</sup> Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

## Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,  
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

## Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

### Grundgebühr

Pro Haushalt <sup>1</sup> (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	50.00
Ferienwohnung / -haus	CHF	100.00
Hotel / Heime	CHF	140.00
Restaurant	CHF	100.00
Bistro	CHF	50.00
Camping Du Lac	CHF	90.00
Camping Strandbad	CHF	50.00
Gewerbebetriebe	CHF	50.00

### Mengengebühren

#### 1. Kehricht

<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

<sup>3</sup> In Container dürfen ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke oder mit Gebührenmarken versehene Gebinde entsorgt werden. Ausgenommen sind registrierte Industrie- und Gewerbecontainer.

#### 2. Sperrgut

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sperrgutmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

---

<sup>1</sup> Eine einheitliche Grundgebühr für alle Haushaltungen (Wohnungen, Einfamilienhäuser) ist nur in Kombination mit einer Mengengebühr für Grünabfälle ausreichend verursachergerecht.

### 3. Grünabfälle

Gebührenmarke (für gebündelte und in einsehbaren Gebinden bereitgestellte Grünabfälle)

Einzelplomben<sup>4</sup>

- 15 Kilo	CHF	5.00
- 30 Kilo	CHF	9.00

### 4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos

#### Andock- und Gewichtsgebühr

<sup>1</sup> Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

<sup>2</sup> Die Andockgebühr beträgt drei Franken.

<sup>3</sup> Pro Kilogramm Kehricht werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.

#### Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach den Ansätzen des Gemeindeverbands kombinierte Schlachthanlage Bödeli.

#### Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,  
Verzugszins

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

#### Art. 9

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt per 1. September 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat Iseltwald, den 24. August 2023

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Veröffentlicht am 31. August 2023